

Gemeinde Havixbeck – 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 05.07.2021 bis zum 20.08.2021 (einschließlich)
 Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	<p>Gemeinde Havixbeck Fachbereich 2: Bürgerservice, Planung, Ordnungswesen, Gewerbe</p> <p>Schreiben vom 05.07.2021</p>	<p>Laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind vorab keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Auch der örtlichen Ordnungsbehörde liegen keine anderweitigen Erkenntnisse vor.</p> <p>Grundsätzlich gilt es bei jedem Bauvorhaben/Bodeneingriff folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. - Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die Gemeinde Havixbeck als örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen. Diese Stellen werden daraufhin unverzüglich den Kampfmittelbeseitigungsdienst informieren. <p>Angehängt wurde eine Karte aus welcher „keine Bombardierung“ für den Planbereich hervorgeht.</p>	<p>Der Hinweis, dass eine Kampfmittelbeeinflussung des Änderungsbereichs nicht bekannt ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die grundsätzlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen von Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>LWL Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster)</p>	<p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der LWL-Archäologie für Westfalen größte Bedenken hin-</p>	<p>Aufgrund der Bedenken des LWL-Archäologie für Westfalen wurde seitens der Ge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

	<p>Schreiben vom 06.07.2021</p>	<p>sichtlich einer Umsetzung von mit Bodeneingriffen verbundenen Planungen im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals, da die Bodeneingriffe, auch im Falle nur geringer Tiefe, aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes und im Interesse der Öffentlichkeit unter besonderen Schutz gestellte Substanz tangieren.</p> <p>An der weiteren Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals besteht ein unverändertes öffentliches Interesse, da der Fundplatz bedeutend für die Geschichte des Menschen in der Region, im konkreten Falle des Hauses Hülshoff auch über die engere Region hinaus, ist. Das Bodendenkmal stellt in diesem Zusammenhang eine für die historische Forschung wichtige archäologische Quelle dar, deren Auswertung neue und weitergehende Erkenntnisse vor allem zu Alter und (baulicher) Entwicklung des Adelssitzes vermittelt, die auf keinem anderen Wege gewonnen werden können. In jedem Fall sind sämtliche Planungen in diesem Bereich - so sie mit Bodeneingriffen verbunden sind und nicht umgeplant werden können - genehmigungspflichtig gem. § 9 DSchG NW.</p> <p>Aus diesem Grund ist seitens der Gemeinde Havixbeck im Falle jedes konkreten Vorhabens zunächst zu prüfen, ob ein gewichtiger und nachvollziehbarer Grund vorliegt, welcher höher wiegt als das öffentliche Interesse am Erhalt des Bodendenkmals bzw. ob der weitere Erhalt der untertägigen Bodendenkmalsubstanz durch einen anderen Standort (außerhalb des eingetragenen Bodendenkmals), eine geringere Eingriffstiefe/-fläche oder durch eine künstliche Geländeerhöhung ermöglicht bzw. der Schaden am Bodendenkmal minimiert werden kann.</p>	<p>meinde Havixbeck gemeinsam mit dem Projektträger und Eigentümer der Flächen der Annette von Droste-Hülshoff-Stiftung ein Abstimmungstermin mit der LWL Archäologie für Westfalen durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis wurden verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der planungsrechtlich möglichen Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz vereinbart, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Mit Schreiben vom 20.10.2021 wurden die Bedenken daher zurückgezogen.</p>	
--	-------------------------------------	--	---	--

		<p>Es wird auf die Stellungnahmen vom 15.10.2018 und 25.02.2019 zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland verwiesen, die wir noch einmal beigefügt haben.</p> <p><u>Stellungnahme zur 25. Änderung des Regionalplanes (Burg Hülshoff):</u> <i>Haus Hülshoff entstand auf einem Zubehör des domkapitularischen Hofes Hülshoff und gilt als identisch mit jenem Haus "tor Kulen", welches bereits vor 1349 im Besitz der Herren von Schonebeck war. 1406 wurde der Besitzkomplex aus Hördiseher Lehensabhängigkeit gelöst und nachfolgend 1417 von der Familie von Deckenbrack erworben. Dieses Geschlecht, aus dem die Dichterin Annette von Droste-Hülshoff (geb. 1797) hervorging, war seit 1266 im Besitz des domkapitularischen Drostenamtes und nannte sich in der Folgezeit von Droste-Hülshoff. Zu den Erbmännnergeschlechtern gehörig, nahmen Mitglieder der Familie in der Verwaltung der Stadt Münster eine wichtige Rolle ein, so etwa Bernhard (111.) von Droste-Hülshoff, der von 1605-19 das erste Bürgermeisteramt bekleidete. Von wirtschaftlicher Bedeutung waren in der Folgezeit der Erwerb des Oberhofes Schonebeck, der 1585 in die bebauten Flächen von Hülshoff einbezogen wurde, sowie der vollständige Erwerb des Schulthenhofes König bis 1532. Der Adelssitz Hülshoff gliedert sich in Haupt- und Vorburg, die von einem teilweise teichartig erweiterten Grabensystem umgeben sind. An sie schließen die frühneuzeitlichen Gartenanlagen an. Den Großteil der Hauptburg bedeckt das Herrenhaus, das zwischen 1540 und 1545 errichtet und 1789 tiefgreifend umgebaut wurde. 1879 wurde die Kapelle an der Ostseite des Herrenhauses angebaut, die weit in den Hausteich vorgeschoben ist. Sie ersetzte einen Kapellenbau im Innenhof</i></p>		
--	--	---	--	--

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><i>unweit des neuen Standortes. In ausgehenden 18. Jh. wurden die Reste mittelalterlicher Wehrhaftigkeit endgültig aufgegeben: Ein 1546 errichteter Turm auf der Südostecke der Hauptburg wurde abgetragen, die ehemals höheren Mauern auf das vorhandene Niveau gebracht. Die rechteckige Vorburg ist bestanden mit Wirtschaftsgebäuden, die zum Großteil dem 17. Jh. angehören und im Süden und Westen parallel zu den Wassergräben angelegt sind. 1627 wurde der Zugang zur Vorburg, der ursprünglich von Süden erfolgte, nach Osten verlegt und dort ein neues Torhaus errichtet, dessen Zuwegung über die gepflasterte und erhöhte Lindenallee erfolgte. Die benötigte Erde erhielt man durch aus der Gräfte, die westlich und östlich der Hauptinsel teich-artig erweitert ist. Von den damals errichteten Gebäuden auf der Ostseite der Vorburg hat sich nur der Gärtnersturm erhalten, während Kuhstall, Scheune und auch das Torhaus im frühen 19. Jh. abgebrochen wurden. Auch der westliche Hundeturm, der 1585 zusammen mit der Umfassungsmauer der Vorburg entstand, wurde 1868 neu gebaut. Die Gartenanlagen, die sich insbesondere nach Norden erstrecken, entstanden im 17. Jh. (1629 Winterbosquet südlich der Vorburg erwähnt) und frühen 18. Jh. (1720 Pflanzung der Eichenallee). Nachdem 1772 die Landwirtschaft aufgrund der hohen Personalkosten verpachtet werden sollte, wurde ein Pächterhaus auf der Vorburg errichtet. Hinzuweisen ist schließlich auf eine Parzelle "Friedhof" westlich der Vorburg. Hier soll sich nach einer Nachricht aus der Zeit um 1600 der älteste Standort der Hauskapelle bis zu ihrer Zerstörung 1450-57 befunden haben und Fundamentreste aus Bruchsteinen und Ziegeln gefunden worden sein. Die Bezeichnung „Friedhof“, die sich im Urkataster von 1827 für die Parzellen 26 und</i></p>		
--	--	--	--	--

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p><i>27 belegen lässt, muss nicht ausschließlich kirchliche Bereiche bezeichnen, sondern gilt aus bisweilen auch für „Landwirtschaften mit Freiheitsrechten“ (L. Schütte: Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800. Münster (2007), S.258). Dies könnte ein Hinweis sein, dass sich der ältere Hof Hülshoff westlich des späteren Hauses befunden hat, ohne dass letzte Sicherheit zu erhalten ist.</i></p> <p><i>Burg Hülshoff besitzt somit Bedeutung für die Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Havixbeck, aber auch für die von Stadt und Bistum Münster. Wissenschaftliches Interesse betrifft das Alter und die bauliche Entwicklung der Anlage, aus deren Frühzeit nurmehr untätige Überreste vorhanden sind. Aus diesen Gründen wurde die Burg Hülshoff bereits 2010 als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmaliste der Gemeinde Havixbeck eingetragen.</i></p> <p><i>Im Falle einer Konkretisierung einzelner Bauvorhaben ist daher jeweils eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW erforderlich, die ggf. mit denkmalpflegerisch notwendigen Auflagen erteilt werden kann. Grundlage hierfür sind detaillierte Planunterlagen, aus denen das Ausmaß der Bodeneingriffe hervorgeht.</i></p> <p><i>Erst im Anschluss daran kann zu den konkreten Planungen dezidiert Stellung genommen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nahezu sämtliche Bodeneingriffe einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme bedürfen.</i></p> <p><u>Schreiben vom 25.02.2021:</u> <i>Zu der Planung hatte die LWL-Archäologie für Westfalen bereits am 15.10.2018, Gr/Ti/M</i></p>		
--	--	--	--	--

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>674/18B, Stellung genommen, daher wird hier auf die Wiederholung von Details verzichtet. Festzuhalten bleibt, dass die Burg Hülshoff nicht nur Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Bischofsstadt Münster mit Wigbold Wolbeck“ ist, sondern auch als Einzelobjekt Bodendenkmal gem. § 3 DSchG NW. Daher sind nicht nur Änderungen der bisherigen Nutzung sowie Maßnahmen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, genehmigungsbedürftig gem. § 9 DSchG NW, sondern auch alle Erdbewegungen und Bodeneingriffe.</p>		
7	<p>Gelsenwasser AG</p> <p>Schreiben vom 12.07.2021</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes und müssen Ihnen mitteilen, dass die Versorgung mit Wasser aufgrund fehlender Versorgungsleitungen nicht sichergestellt werden kann.</p>	<p>Der Hinweis, dass seitens der Gelsenwasser AG derzeit keine Wasserversorgung sichergestellt werden kann wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird derzeit ein Konzept zur Versorgung des Areals mit Trinkwasser erarbeitet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Bezirksregierung Münster Dezernat 52 – Bodenschutz</p> <p>Schreiben vom 15.07.2021</p>	<p>Im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.</p> <p>Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.</p> <p>Begründung: Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.</p> <p>In § 1 LBodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BBodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung ist der Ausbau der Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum mit überregionaler Ausstrahlung geplant. Aufgrund der besonderen naturräumlichen Lage und den in weiten Teilen denkmalgeschützten Gärten, der denkmalgeschützten Bausubstanz und des bestehenden Bodendenkmals sind zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen über die bisher bereits genutzten Bereiche hinaus bereits weitestgehend minimiert worden.</p> <p>Einzig für die künftige Stellplatzanlage, die aus bauordnungsrechtlichen Gründen im Eingangsbereich des Areals erforderlich wird, ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Boden erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird hier eine möglichst bodenschonende Umsetzung der Stellplatzanlage sichergestellt.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte Böden eine wichtige Rolle, indem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.</p> <p>Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren. Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.</p> <p>Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" an.</p> <p>Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.</p>		
--	--	---	--	--

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

<p>12</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p> <p>Schreiben vom 29.07.2021</p>	<p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 17,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt nördlich der Landesstraße 581, Streckenabschnitt 40. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.284 Kfz/h auf.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Burg Hülshoff ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche weiterhin hauptsächlich über die bereits bestehende Anbindung zur Burg Hülshoff im Osten vorgesehen. Darüber hinaus ist im Westen eine neue Anbindung an die Landesstraße im Bereich der Villa Schönebeck geplant. Die übrigen Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme geschlossen. Im Bebauungsplan wurden entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt und die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindungen berücksichtigt.</p> <p>Der Ausbau der Landesstraße soll sukzessive mit der Entwicklung und der Umgestaltung auf dem Bebauungsplangebiet erfolgen. Laut Planung wird zunächst die bestehende Anbindung im Osten für das zukünftige Verkehrsaufkommen ertüchtigt und mit einer Linksabbiegespur ausgebaut. In einer weiteren Ausbaustufe wird im Westen zusätzlich eine neue Linksabbiegespur im Bereich der Landesstraße baulich angelegt.</p> <p>Durch die Ingenieurgesellschaft Thomas und Bökamp mbH wurde für die verkehrliche Erschließung ein erster Verkehrsentwurf skizziert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde mit Straßen.NRW ein Erschließungskonzept entwickelt, mit der das zukünftige Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im</p>	<p>Zu der Planung haben bereits verschiedene Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger der L 581 stattgefunden. Diese lassen erwarten, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Erschließung des Änderungsbereich sichergestellt werden kann. Die Hinweise zu den verkehrlichen und technischen Anforderungen werden in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----------	--	---	---	---

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>klassifizierten Straßennetz voraussichtlich leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <p>1. Für die geplanten Anbindungen (Ost West) ist eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) aufzustellen und anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>2. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bauungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.</p> <p>3. Soweit die Anbindungen als private Zufahrten angelegt werden, sind die anfallenden Mehrkosten für die Unterhaltung gemäß dem StrWG NRW durch die Gemeinde Havixbeck zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für</p>		
--	--	---	--	--

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

		<p>die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungs- beträge - Berechnungsverordnung - ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.</p> <p>4. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaß- nahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW auf der Grund- lage einer abgestimmten Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohn- raunutzung (S01), wird von hier vorsorglich da- rauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegen- über dem Straßenbaulastträger der Landes- straße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Stra- ßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Be- hörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem wei- teren Verfahrensablauf bitte ich mich zu ge- gebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>		
18	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen</p> <p>Schreiben vom 10.08.2021</p>	<p>Gegen oben genannte Planung werden aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland der- zeit vorsorglich Bedenken geäußert.</p> <p>Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen in wel- cher Art und Weise der Waldspielplatz/Litera- turwald ausgestaltet werden soll. Das Konzept ist mit dem Forstamt abzustimmen. Je nach Ausgestaltung kann es hier durchaus zu Nut- zungsüberlagerungen kommen, die eine wei- tere Waldeigenschaft in Frage stellt.</p>	<p>Die Bedenken des Landesbetrieb Wald und Holz im Hinblick auf die dargestellte Fläche des Waldspielplatzes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Konkretisierung des Pla- nungskonzeptes wurden die Überlegungen zur Nutzung der Waldflächen als Spielplatz o- der zu Zwecken des Literaturzentrums (Semi- nare, Veranstaltungen etc.) aufgegeben. Von daher wird die betroffene Fläche künftig wie bisher als „Wald“ dargestellt.</p>	Die Bedenken werden berücksichtigt.

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

19	<p>Kreis Coesfeld</p> <p>Schreiben vom 18.08.2021</p>	<p>Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schonebeck-Herken-trup“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Nord) liegt. Der Änderung wird nicht widersprochen.</p> <p>Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatschG vorbereitet, der gem. § 17 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Hierzu ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung entsprechend eine Bilanzierung sowie eine Festlegung der Kompensation vorzulegen.</p> <p>Als Eingriff in Natur und Landschaft sind insbesondere die Neuanlage von Parkflächen anzusehen. Bei der Planung ist ein besonderer Wert auf die Einbindung in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Durchgrünung der Parkflächen und Eingrünung in die umgebende Landschaft zu legen.</p> <p>Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schonebeck-Herken-trup“ des Landschaftsplanes Baumberge-Nord liegt, der Änderung aber nicht widersprochen wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bilanzieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise bzgl. der geplanten Stellplatzanlage werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung einbezogen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	---	---	---

Keine Anregungen / Hinweise von Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Coesfeld, Schreiben vom 05.07.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.07.2021
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Schreiben vom 07.07.2021
- Ericsson GmbH, Schreiben vom 12.07.2021

1. Änderung Bebauungsplan N 96 „Südlich der L425“
Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

- Emschergenossenschaft/Lippeverband, Schreiben vom 15.07.2021
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Schreiben vom 20.07.2021
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Schreiben vom 20.07.2021
- Landeskirchenamt, Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 26.07.2021
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 30.07.2021
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 – Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 19.07.2021
- Amprion GmbH, Schreiben vom 06.07.2021
- PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLine (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Zayo Infrastructure Deutschland), Schreiben vom 02.07.2021
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 13.08.2021
- Gemeinde Nottuln, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Schreiben vom 09.07.2021
- Gemeinde Senden, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Schreiben vom 07.07.2021
- Gemeinde Altenberge, Fachbereich III Bauwesen, Gebäudebewirtschaftung, Schreiben vom 06.07.2021
- Stadt Münster, Stadtplanungsamt, Schreiben vom 21.07.2021

Bearbeitet für die
Gemeinde Havixbeck

Coesfeld, im November 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld